

**Ausführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V. (SpO BHV) -
in der Fassung mit Gültigkeit ab 1. August 2012**

I. Geltungsbereich

Die SpO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SpO DHB, vom August 2011). Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Kommentar [G1]: Aktualisierung der SpO DHB

II. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a SpO DHB

(1) Die durch die SpO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen:

Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandes durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterwartes durch den Schiedsrichterobmann des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Staffelleiters im Jugendbereich durch den Jugendwart, im Erwachsenenbereich durch den Sportwart. Außerdem obliegen dem Schiedsrichterobmann für den Bereich des BHV die Aufgaben gemäß §3 Abs. 6 SpO DHB.

Das Präsidium des BHV, der Schiedsrichterobmann, der Jugendwart und der Sportwart können zu ihrer Unterstützung Personen benennen und/oder Ausschüsse bilden.

(2) Der "Zuständige Ausschuss" (ZA) im Sinne der SpO DHB ist für den Erwachsenenbereich der Spielausschuss des BHV. Er besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schiedsrichterobmann. Der ZA nimmt für den Erwachsenenbereich des BHV auch die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4, Buchstaben a - e SpO DHB wahr. Die Festlegung des "Zuständigen Ausschusses" für den Jugendbereich obliegt der Jugendspielordnung des BHV.

Kommentar [G2]: Alt „ß“

Kommentar [G3]: Buchstabe f ist entfallen.

(3) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den Spielausschuss eingesetzt.

III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SpO DHB

(1) Die in §15 Abs.1 Buchstabe e bis g SpO DHB genannten Spielklassen bestehen aus einer Gruppe. Die Anzahl der in den jeweiligen Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ist auf 8 (acht) Mannschaften begrenzt.

Der ZA ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für alle Spielklassen der Damen und Herren sowie für die Senioren, Seniorinnen und Alten Herren andere Regelungen zu treffen. Die Meisterschaften aller o.g. Spielklassen sollen - im Feld ebenso wie in der Halle - in einer Doppelspielrunde (mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden. Bei Meisterschaften aller o.g. Spielklassen, in denen Termin-, Platz- oder Hallenkapazitäten dies nicht ermöglichen, werden grundsätzlich Platzierungsrunden ausgespielt.

(2) Die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften aus dem Bereich des Berliner Hockey-Verbandes nehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des OHV an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga teil bzw. steigen direkt auf.

Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist.]

Kommentar [G4]: Neu eingefügt aus OHV-SpO

Für die Oberliga Berlin gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen:

Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der 1. Verbandsliga (bzw. der Sieger der Aufstiegsrunde) steigt in die Oberliga auf.

Die Anzahl der absteigenden Mannschaften aus der Oberliga richtet sich nach der Differenz aus

- a) der Anzahl der Absteiger in die Oberliga aus der nächsthöheren Spielklasse und
- b) der Anzahl der Aufsteiger aus der Oberliga in die nächsthöhere Spielklasse.

Ist die Differenz $(a - b)$ größer oder gleich null, steigt eine Mannschaft mehr als die Differenz ab: Anzahl der Absteiger = $1 + (a - b)$, Anzahl der Aufsteiger = 1.

Ist die Differenz -1 , steigt eine Mannschaft ab und 2 Mannschaften steigen auf.

Ist die Differenz -2 oder kleiner steigt keine Mannschaft ab: Anzahl der Absteiger = 0, Anzahl der Aufsteiger = $(b - a)$.

Diese Regelungen gelten in allen nachfolgenden Spielklassen des Berliner Hockey-Verbandes.

(3) Die Spielzeiten der Erwachsenenspielklassen im Hallenhockey sollen betragen:

In der Oberliga Herren 2 x 30 Minuten, in allen Verbandsligen der Herren 2 x 25 Minuten, bei den Senioren und bei den Alten Herren 2 x 20 Minuten.

In der Oberliga Damen 2 x 25 Minuten, in allen übrigen Spielklassen der Damen und bei den Seniorinnen 2 x 20 Minuten.

In begründeten Fällen kann der Spielausschuss vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SpO DHB nicht unterschritten werden.

(4) Abweichend von III Abs. 1 und 2 bestehen die in § 15 Abs. 1 Buchstabe (f) und (g) der SpO DHB genannten Spielklassen im Hallenhockey ab der Hallensaison 2001/2002 aus zwei Gruppen mit jeweils acht Mannschaften.

Nach jeder Spielzeit wechseln die auf den ungeraden Plätzen der Abschlußstabelle einkommenden Mannschaften von Gruppe A zur Gruppe B und umgekehrt.

1. Verbandsliga, Gruppe A

1. Verbandsliga 1, 3, 5, 7
2. Verbandsliga 2, 4, 6, 8

2. Verbandsliga, Gruppe A

3. Verbandsliga 1, 3, 5, 7
4. Verbandsliga 2, 4, 6, 8

3. Verbandsliga, Gruppe A

5. Verbandsliga 1, 3, 5, 7
6. Verbandsliga 2, 4, 6, 8

1. Verbandsliga, Gruppe B

1. Verbandsliga 2, 4, 6, 8
2. Verbandsliga 1, 3, 5, 7

2. Verbandsliga, Gruppe B

3. Verbandsliga 2, 4, 6, 8
4. Verbandsliga 1, 3, 5, 7

3. Verbandsliga, Gruppe B

5. Verbandsliga 2, 4, 6, 8
6. Verbandsliga 1, 3, 5, 7

Die erstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der Gruppen A und B der 1. Verbandsliga ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Aufsteiger in die Oberliga.

Steigt eine Mannschaft aus der Regionalliga in die Oberliga ab und steigt keine Mannschaft aus der Oberliga Berlin in die Regionalliga auf, so steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften der Oberliga Berlin in die 1. Verbandsliga ab und werden dort in unterschiedliche Gruppen eingruppiert.

Die beiden Gruppenzweiten der 2. VL spielen ein Entscheidungsspiel aus. Ist aufgrund der Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga bzw. Oberliga Berlin in der 1. VL ein zusätzlicher Platz zu besetzen, steigt auch der Sieger dieses Entscheidungsspiels in die 1. VL auf.

Die beiden Gruppensiebten der 1. VL spielen ein Entscheidungsspiel aus. Ist aufgrund der Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga bzw. Oberliga für die beiden Aufsteiger aus der 2. VL ein zusätzlicher freier Platz in der 1. VL zu schaffen, so steigt auch der Verlierer dieses Entscheidungsspiels in die 2. VL ab.

Die Regelungen der beiden vorstehenden Absätze gelten in allen nachfolgenden Spielklassen des BHV.

Sofern die unterste VL nicht aus zwei Gruppen mit jeweils acht Mannschaften besteht, entscheidet der ZA vor der Saison über Auf- und Abstieg in diese Verbandsliga.

IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SpO DHB

a) vgl. II. (2)

b) Eine Änderung der zu entrichtenden Beträge (Nennfelder) für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen regelt die Mitgliederversammlung und verankert diese im Protokoll. Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Zahlung regelt die Satzung des Berliner Hockey-Verbandes, Pkt. VII in der jeweils gültigen Fassung.

Kommentar [G5]: Vorher „7“

c) Die Regelung lt. § 4 Abs. 4 Buchstabe c SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.

d) Die Meisterschaftsspiele werden vom Zuständigen Ausschuss durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit angesetzt. Die Ansetzung kann in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor dem Spieltag erfolgen und sind in Schriftform dem Zuständigen Ausschuss mitzuteilen.

Kommentar [G6]: Formular gibt es nicht mehr, ist auch per Mail möglich

Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielplanes sind grundsätzlich möglich. Sie erfolgen auf gemeinsamen Vorschlag der beiden beteiligten Vereine nach erfolgter Zustimmung des Zuständigen Ausschusses. Der mit dem Gegner in Schriftform abgestimmte Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagzeit) muss spätestens am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin beim BHV vorliegen. Vereine sind erst dann berechtigt einen weiteren Spielverlegungsantrag für eine Mannschaft zu stellen, wenn ein bereits verlegtes Spiel dieser Mannschaft ausgetragen wurde. Dieser letzte Satz gilt nicht für Jugend- und Kindermannschaften.

Kommentar [G7]: s.o.

Kommentar [G8]: s.o.

Kommentar [G9]: war vorher missverständlich formuliert

Ein Spiel darf nur einmal verlegt werden. Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Die Spiele des letzten Spieltages dürfen nicht verlegt werden.

Eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zuständige Ausschuss eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines/beider Vereine gestatten. Die vorstehenden Regelungen für Spiele im Feldhockey gelten dann entsprechend.

Kommentar [G10]: vorher „Präsidium“

Neuansetzungen gemäß § 25, Abs. 6 erfolgen durch den ZA mit einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen.

Die Bearbeitungskosten werden pro Antrag auf Spielverlegung pauschal auf 10 € festgesetzt.

Kommentar [G11]: statt „Spielverlegungskosten“ jetzt „Bearbeitungskosten“

e) Vereine, die ein Hockeyturnier veranstalten, haben dies dem BHV vor Beginn jeder Saison schriftlich auf den Mannschaftsmeldebögen anzuzeigen.

Kommentar [G12]: zur Vereinheitlichung ab sofort auf den Mannschaftsmeldebögen

f) Bei Meisterschaftsspielen erhält jeder Schiedsrichter von einer Mannschaft die Spesen und den Fahrtkostenzuschuss, die für die Spielklasse, in der er eingesetzt wird, vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidium beschlossen wurden.

Der Schiedsrichterobmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus. Die Erteilung der Lizenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterobmannes.

h) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe h SpO DHB obliegt dem ZA. Sie muss den Vereinen bis spätestens 31. Juli mit Wirkung zum nächsten Spieljahr über die Hockey-Mitteilungen des BHV bekanntgegeben werden.

i) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter zum 15. März eines Jahres zu melden. Die Anzahl bemisst sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften Feld (bezogen auf die Erwachsenenmannschaften des laufenden und Jugendmannschaften des bevorstehenden Spieljahres) plus einen zusätzlichen Schiedsrichter.

Schiedsrichter sind jene Personen, die zumindest ihre Grundqualifikation durch einen erfolgreichen Regeltest beim Berliner Hockey-Verband nachgewiesen haben.

Außerdem wird festgelegt, dass 50% der zu meldenden Schiedsrichter eine Verbandsschiedsrichterlizenz haben müssen.

Der Schiedsrichterobmann des BHV überprüft die Verfügbarkeit der Schiedsrichter und streicht ggf. diejenigen, die die Anforderungen des § 10, Abs. 3 SpO DHB nicht erfüllen. Im Übrigen gilt § 4, Abs. 2 SpO DHB unverändert.

Kommentar [G13]: alter Bezug entfallen

j) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der ZA.

k) Die Entscheidung gemäß § 4 Abs.4 Buchstabe k SpO DHB trifft der ZA.

l) Den Abgabetermin für die Stammspielermeldung setzt der ZA vor Beginn jeder Saison fest

o) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an drei Spieltagen zu Meisterschaftsspielen nicht an, kann sie der ZA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen. Alle Spiele werden aus der Wertung genommen.

V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SpO DHB

- a) Die Regelungen gemäß §4 Abs. 5 Buchstabe a SpO DHB obliegen der Jugendspielordnung des BHV.
- d) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Senioren, Seniorinnen, Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom BHV organisiert.
Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach § 20 Abs. 9 SpO DHB nicht. Ebenso entfällt für die vorgenannten Altersklassen die Stammspielermeldung gemäß § 21 SpO DHB. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe j SpO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.
In der Altersklasse der Seniorinnen sind im Feldhockey je Mannschaft zwei Spielerinnen spielberechtigt, die das 26. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe f1 und f2 SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- 2) Vom Berliner Hockey-Verband ausgestellte Zweitschriften von Spielerpässen sind gültige Spielerpässe (Abweichung von § 19 Abs. 1 Satz 4).
- i) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein durch Antragstellung beim Zuständigen Ausschuss erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (Abweichung von § 20 Abs. 1).
- k) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen ist unter den Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe j SpO DHB möglich. Die Genehmigung obliegt dem ZA.
- l) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe l SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- p) Die Wartefrist für Mannschaften beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2 x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.
- q) In den Spielklassen der Erwachsenen unterhalb der Oberligen müssen keine Rückennummern getragen werden. Die Regelung für den Jugendbereich obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- r) Vereine, deren Platzanlagen nicht den Auflagen der SpO DHB entsprechen, müssen beim ZA einen Ausnahmeantrag stellen.
Meisterschaftsspiele bei künstlicher Beleuchtung bedürfen nicht der Zustimmung des ZA.
- s) Über die Zulässigkeit von Spielfeldern im Hallenhockey, deren Mindestauslauf nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 SpO DHB genügen, entscheidet der ZA.

Kommentar [G14]: komplett streichen, weil Seniorinnen nur Kleinfeld spielen

Kommentar [G15]: vorher nur Buchstabe f

Kommentar [G16]: neu, lässt die DHB SpO zu und ist sinnvoll

Kommentar [G17]: geänderter Bezug DHB SpO

Kommentar [G18]: geänderter Bezug DHB SpO

u) Zur Meldung des Spielergebnisses muß der Heimverein den Originalspielberichtsbogen binnen 8 Tagen nach dem Spiel der Geschäftsstelle des BHV vorgelegt haben. Die Spielergebnisse aller Ligen sollen im Internet gemeldet werden.

Der Spielberichtsbogen des letzten Spieltages einer der in § 15 Abs. 1 Buchstabe e bis g SpO DHB genannten Spielklassen und der Meisterschafts- und Pokalrunden der in § 16 Abs. 1 Buchstabe c bis f SpO DHB genannten Jugendaltersklassen sind unmittelbar nach Spielende, spätestens aber bis zum folgenden Montag um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des BHV vorzulegen.

In begründeten Fällen kann der ZA eine andere Regelung treffen.

w) Die Wartefrist auf Schiedsrichter beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2 x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist auf Schiedsrichter unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.

y) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.

z) Abweichend von § 50 Abs. 1 SpO DHB verhängt der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SpO DHB, die SpO BHV oder andere Bestimmungen der Verbände

1. bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

1.1. fehlende Rückennummer je	€ 2,50
1.2. fehlende Spielführerkennzeichnung	€ 2,50
1.3. Nichtbereitstellung des Spielberichts bogens durch die Heimmannschaft	€ 15,-
1.4. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	€ 30,-
1.5. unvollständig ausgefüllter oder nicht zulässiger Spielberichtsbogen	€ 15,-
1.6.1. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je	€ 15,-
1.6.2. bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens	€ 100,-
1.7. verspäteter Eingang des Spielberichts bogens	€ 40,-
1.8. Nichtantreten einer Mannschaft	€ 300,-
1.9. Nichtausfüllen des Sportstättenprotokolls (Hallensaison)	€ 15,-
1.10. Fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende (zusätzlich zu Strafe 1.7.)	€ 60,-
1.11. Nicht termingerecht gemeldete Mannschaft (je Mannschaft)	€ 50,-

Kommentar [G19]: vorher „vorgeschriebener“, hat inhaltlich zu Missverständnissen geführt

Kommentar [G20]: Anpassung an Formulierung des DHB

Kommentar [G21]: Neu: Strafe wird gedeckelt

Kommentar [G22]: Straferhöhung

Kommentar [G23]: Anpassung an neue Spielformulare

Kommentar [G24]: War vorher nicht eindeutig formuliert

Kommentar [G25]: Neue Regelung, weil Meldetermine regelmäßig überschritten werden

2. bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:

2.1. Nichtantreten der Zeitnehmer oder der Hallenleitung je Person	€ 25,-
2.2. fehlende oder verspätete Stammspielermeldung	€ 25,-
2.3. Nichtantreten eines Schiedsrichters je	€ 30,-
2.4. Unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter	€ 15,-

Kommentar [G26]: z.B. verdrehtes End- und Halbzeitergebnis

Kommentar [G27]: Anpassung an Strafe 1.5

Die Strafen aus den Positionen 1.7. und 2.2. werden zeitnah ausgesprochen, alle anderen Strafen werden am Ende der Saison ausgesprochen.

z1) Einsprüche werden in § 51 DHB SpO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 150,- € und ist in der Geschäftsstelle bar oder per Überweisung einzuzahlen.)

Kommentar [G28]: Neuregelung an Anpassung an DHB SpO

VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung

1. Das Präsidium des Berliner Hockey-Verbandes veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen "Terminplan zur Spielplanerstellung" in Abstimmung mit Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielplanes.
2. Die Vereine melden dem Berliner Hockey-Verband e.V. vor jeder Saison die Mannschaften die am Spielbetrieb teilnehmen sollen.
Mit der Mannschaftsmeldung müssen die Vereine dem Berliner Hockey-Verband die Zeiten mitteilen, an denen Ihnen ein Hockeyplatz/eine Sporthalle zur Durchführung ihrer Heimspiele zur Verfügung steht.
3. Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen findet eine Jugendwarte- und eine Sportwartesitzung statt, auf der die eingegangenen Meldungen veröffentlicht werden. Innerhalb einer durch die auf den o.g. Sitzungen durch Sport- bzw. Jugendwart festgelegten Frist können Änderungen an den Meldungen vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich.
4. Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. § 25, Abs. 4 SpO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- € / Halle: 250,- €. Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.
Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß § 25 Abs. 4 SpO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß § 26 Abs. 1 SpO DHB i.V.m. § 13 SGO DHB.

Kommentar [G29]: Wegfall der starren Frist für eine flexiblere Termingestaltung

VII. Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs

1. Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt.
2. Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht.
3. Durch den BHV werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen.
Aufgaben der Hallenleitung ist die Wahrnehmung der Zeitnahme.

Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Sportstättenprotokoll zu vermerken.

Kommentar [G30]: Vorher „Hallenprotokoll“

4. Für nicht ausgetragene Spiele ist ein Spielberichtsbogen mit der Begründung für die Nichtaustragung auszufüllen.
5. Jugendmannschaften müssen während des gesamten Spiels durch eine volljährige Person betreut werden.

VIII. Bestimmungen zum Meldewesen

1. Die Mitglieder sind als aktive bzw. passive Mitglieder zu melden. Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit einem Spielerpass gemäß SPO DHB und Mitglieder mit einer Spielberechtigung für die Seniorenaltersklassen gemäß V. d.). Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.
2. Die Meldung der aktiven Mitglieder erfolgt zusammen mit dem Antrag für einen Spielerpass bzw. für eine Spielberechtigung. Für sie sind die gemäß SpO DHB geforderten Angaben zu machen und Fristen einzuhalten. Die ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen sind beizufügen, insbesondere ein aktuelles Passfoto. Die Meldung kann wie folgt erfolgen:
 - online über das Passwesen im BHV-Internet,
 - schriftlich auf dem vom BHV angegebenen Meldeformular.Das Abmelden von aktiven Mitgliedern (Austragen des Spielerpasses bzw. der Spielberechtigung) kann jederzeit erfolgen.
Der BHV ermöglicht den Vereinen, ihre Spielerpässe und Spielberechtigungen online einzusehen und erstellt auf Wunsch einmal jährlich eine ausgedruckte Liste.
3. Die Meldung der passiven Mitglieder erfolgt einmal jährlich mit Stand zum 1.1. eines Jahres. Zu melden sind die Zahl der passiven Mitglieder mit Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang in einer vom BHV angegebenen Form bis zum 15.1. eines Jahres.
4. Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.

Kommentar [G31]: Starre Frist ist nicht nötig

Kommentar [G32]: Vorher zwei Mal jährlich

IX. Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2012 ab 01.08.2012 in Kraft.

Kommentar [G33]: Neue Termine